

- ☒ Westfalenpost vom **13.06.2019**
☐ Sauerlandkurier vom
☐ Siegener Zeitung vom
☐ Rundblick vom



Öffentliche Bekanntmachung
 der
 Stadt Drolshagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Theinicker Weg“, Drolshagen-Stadt

- Inkrafttreten

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Theinicker Weg“, Drolshagen-Stadt

als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich 4, Planen, Bauen und Wohnen, Drolshagen, Altes Kloster, Dechant-Fischer-Str. 7, eingesehen werden.

Ergänzend ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.drolshagen.de/Buergerservice/Service-Dialog/Stadtentwicklung/Bauleitplaene> eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensschädelle eingetreten, kann der Entscheidungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fähigkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensschädelle eingetreten sind, die Fähigkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, den 6. Juni 2019

Der Bürgermeister

Berghof

